



Sitzungsvorlage 240/149/2021

Amt/Abteilung: Kämmereiabteilung Datum: 07.12.2021	Aktenzeichen: 20.21.09		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	06.12.2021	Vorberatung N	
Stadtvorstand	06.12.2021	Vorberatung N	
Stadtrat	14.12.2021	Entscheidung Ö	

Betreff:

Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Wirtschaftsplan Gebäudemanagement Landau – Einwohnerbeteiligung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem nachfolgenden Beschluss- und Verfahrensvorschlag der Verwaltung zu.

Begründung:

Mit der Einführung des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene wurde eine Anpassung der Gemeindeordnung vorgenommen. Nach § 97 Abs. 1 GemO ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat. Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der genannten Frist erfolgen. Diese Frist endete mit Ablauf des 6. Dezember 2021.

Im Amtsblatt der Stadt Landau in der Pfalz (Nummer 81/2021) wurden die Offenlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen sowie die Möglichkeit der Einbringung von Vorschlägen durch die Einwohner der Stadt Landau in der Pfalz öffentlich bekannt gemacht.

Bis zum Fristende wurden der Verwaltung sechs Vorschläge zur Unterstützung der Kinder- und Jugendfarm Landau unterbreitet.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Kinder- und Jugendfarm Landau e. V. hat zum Haushalt 2022 einen Antrag zur finanziellen Unterstützung der Einrichtung durch die Stadt Landau gestellt. Im Rahmen der Sitzungen des Ältestenrates zum Haushalt 2022 wurde der Antrag ausführlich behandelt und damit einhergehend auch die Unterstützungsmöglichkeiten ausgelotet bzw. diskutiert. Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang dargelegt, dass die Kinder- und Jugendfarm - wie zahlreiche andere Vereine und Einrichtungen auch - wichtig ist, aber aufgrund der Haushaltslage keine Möglichkeit einer weitergehenden Förderung besteht. Darüber hinaus wurden ergänzend hierzu verschiedene Punkte und Aspekte näher beleuchtet, die nachfolgend dargestellt werden.

- Aktuell ist die Kinder- und Jugendfarm einmal pro Woche für die Landauer Kinder und Jugendliche geöffnet. Dies entspricht einer maximalen Öffnungszeit von acht Stunden pro Woche. Allerdings sollen gemäß Antrag der Kinder- und Jugendfarm 1,75 hauptamtliche Stellen gefördert werden. Die Förderung stünde nicht im Verhältnis zu den Möglichkeiten der öffentlichen Nutzung für Kinder und Jugendliche aus Landau.
- Auch aus jugendhilfeplanerischer Sicht ist mit der jetzigen Konzeption eine nachhaltige und wirtschaftlich sinnvolle Jugendförderung/Jugendbildung nicht umzusetzen, zum Beispiel im Zuge der Umstrukturierung zu einem Jugendtreff Süd.
- Unabhängig der wertvollen Arbeit der Kinder- und Jugendfarm Landau bestehen weitere zahlreiche Vereine, die im Rahmen der Vereinstätigkeit einen wichtigen Beitrag zur Jugendarbeit in der Stadt leisten. Die Stadt fördert die Vereine nach den gültigen Richtlinien und erfüllt damit ihre Aufgaben nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Weitergehende gesetzliche Förderansprüche bestehen nicht und können aus Gleichheitsgrundsätzen auch nicht individuell gewährt werden.
- Würde man demnach diese Vereine in der Form fördern, wie sie durch die Kinder- und Jugendfarm beantragt wurde, würde dies einen zusätzlichen (freiwilligen) jährlichen Zuschussbedarf in Millionenhöhe bedingen. Insoweit gelten die Bedingungen und Auflagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als zuständige Aufsichtsbehörde. Für den freiwilligen Leistungsbereich wurde zum Basishaushalt 2019 die Zuschussobergrenze auf rd. 10,6 Mio. Euro festgesetzt. Der Ursprungshaushalt der Stadt Landau weist für das Jahr 2021 einen Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich aus, der auf über 13,0 Mio. Euro angewachsen ist. Damit wurde die mit dem Basishaushalt 2019 festgelegte Zuschussobergrenze für freiwillige Leistungen um rd. 2,6 Mio. Euro überschritten. Die ADD hat deshalb den Beschluss des Stadtrates zur Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2021 wegen des vorgenannten Rechtsverstößes und des Gebots der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) beanstandet, soweit der auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf über den Betrag in Höhe von 10,591 Mio. Euro hinausgeht. Eine weitere Ausweitung des Zuschussbedarfs der freiwilligen Leistungen ist nicht mehr vertretbar, so die ADD in ihrer Verfügung, mindestens müssten sie vollständig (auf der Aufwandsseite) gegenfinanziert werden.

Darüber hinaus verlangt die ADD in ihren regelmäßigen Haushaltsverfügungen, dass die Stadt Landau alle Kraftanstrengungen unternimmt, um durch Ertragsverbesserungen und/oder Aufwandskürzungen den defizitären Haushalt auszugleichen, um nicht gegen das überragende Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO zu verstoßen. Die Stadt ist gehalten, alle ihr verbleibenden Einnahmemöglichkeiten (u.a. Steuern und Beiträge) auszuschöpfen und insbesondere eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen zu wahren.

- Bereits im Jahr 2013 hat die Stadt einen Gestattungsvertrag über die von der Kinder- und Jugendfarm Landau genutzten beiden städtischen Grundstücke abgeschlossen. Dieser sieht ein geringes Gestattungsentgelt für eine Fläche von 3.500 qm vor, um im Rahmen der Möglichkeiten das Engagement des Vereins zu unterstützen. Seinerzeit wurde aber auch klar zum Ausdruck gebracht, dass sich die Stadt über diese günstigen Konditionen für die Pacht hinaus nicht an den Folgekosten für die Kinder- und Jugendfarm beteiligen kann.

Vor diesem Hintergrund kann den Vorschlägen der Einwohner aus Sicht der Verwaltung nicht gefolgt werden. Sofern die fachliche Einschätzung dennoch keine Beachtung findet und der Stadtrat trotzdem die Unterstützung der Kinder- und Jugendfarm beschließt, sollten die Rahmenbedingungen mit Blick auf o. g. Punkte zunächst definiert werden und in die Beratungen zum Nachtragshaushalt 2022 einfließen.

Finanzielle Auswirkung:

Siehe Sitzungsvorlage.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:
Begründung: Entfällt, da reine finanztechnische Betrachtung.

Ja / Nein

Beteiligtes Amt/Ämter:

Hauptamt
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung

Schlusszeichnung: